GEMEINDE TETTENWEIS

Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Tettenweis

Auftraggeber

Gemeinde Tettenweis
Kirchplatz 15
94167 Tettenweis

Bearbeitung

Y. Hammes, F. Paintner

Auftragnehmer

raum + zeit
Landschaftsarchitektur Stadtplanung

Tobias Nowak und Yvonne Hammes
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Papiererstraße 3
84034 Landshut
Telefon 08 71/2 35 66
Telefax 08 71/8 90 06

info@raumzeitlandschaft.de
www.raumzeitlandschaft.de

Stand: 14.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 3

2. Standortkriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 5

2.1 Ausschlussflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 5

2.2 Flächen mit eingeschränkter Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 6

2.3 Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 7

3. Ergebnis 7

4. Quellenverzeichnis 8

Anhang

Karte Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaikanlagen (M 1 : 25.000)

1. Vorbemerkung

Nach den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie dem zugehörigen Regionalplan 12 (Donau-Wald) ist eine verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien gewünscht.
Die Gemeinde Tettenweis hat größtes Interesse, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und damit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.
Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten des Gemeindegebiets sowie den aktuellen Regeln zur Windkraft in Bayern eine existenzielle Rolle für die Gewinnung erneuerbarer Energien ein. Anfragen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Tettenweis liegen bereits vor.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht für die räumliche Entwicklung Bayerns in seinen Teilräumen eine nachhaltige Gestaltung vor. Um einer ungeordneten Entwicklung dieser flächenintensiven, aber notwendigen Großanlagen vorzubeugen, ist ein steuerndes Eingreifen durch den Träger der Bauleitplanung erforderlich.

Die Gemeinde Tettenweis hat diesbezüglich eine flächendeckende Untersuchung für das Gemeindegebiet sowie die Erstellung eines Standortkonzepts für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Auftrag gegeben.

Fachliche Grundlagen zur Erarbeitung des Standortkonzeptes waren der Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bundesumweltministeriums vom 28.11.2007, die Hinweise des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (BayStMB 2021), sowie die Novellierung des EEG 2021.

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nach den Vorgaben des Baugesetzbuches eine Privilegierung nicht gegeben, da sie ihrem Wesen nach nicht an den Außenbereich gebunden sind. Auch eine Zulassung als Sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB wird in der Regel wegen der Veränderung des Landschaftsbildes und der damit von vornherein nicht gegebenen Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen ausscheiden.

Demzufolge kann die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur über die kommunale Bauleitplanung erreicht werden. Die für die Erstellung der Bebauungspläne notwendige vorbereitende Bauleitplanung über den Flächennutzungsplan bietet sich als fachliche und interkommunale Koordinierungsebene und damit zur umwelt- und siedlungsverträglichen Steuerung von Freilandanlagen in geradezu idealer Weise an. Für die damit grundsätzlich erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplanes und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes empfiehlt sich für die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet Solarenergie im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO.

Nach den Zielen 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Stand 01.01.2020 sind die Erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei hat die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen. Die Photovoltaik ist dabei möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren (BayStMWi 2020). Unter Rücksichtnahme auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild sollen die Anlagen auf möglichst unsensiblen Bereichen errichtet werden. Die genannten Ziele des LEP werden

bestmöglich verwirklicht, wenn erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden, ohne dass dies mit einer Zersiedelung der Landschaft verbunden ist.

2. Standortkriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

2.1 Ausschlussflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Hinweise des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (BayStMB 2021) enthalten unter Anderem Informationen zur Eignung unterschiedlicher Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Folgende **Ausschlussflächen** (grundsätzlich nicht geeignete Standorte) ergeben sich **nach (BayStMB 2021)** für das Gemeindegebiet Tettenweis:

- Naturdenkmale nach §28 BNatSchG

  gem. Landschaftsplan
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG

  gem. amtliche Biotopkartierung, Landschaftsplan
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen § 15 BNatSchGnach

  gem. Ökoflächenkataster und Landschaftsplan
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete – Schwerpunktgebiet für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

  gem. Landschaftsplan
- Gewässerrandstreifen und Gewässer-Entwicklungskorridore

  Talräume der Fließgewässer und wassersensible Bereiche
- Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

  gem. Daten des Landesamtes für Umwelt

Neben den vorgegebenen Ausschlussflächen des bayerischen Staatsministeriums beschließt die Gemeinde **weitere Ausschlussflächen** auszuweisen:

- Siedlungsflächen
- Abstandsflächen mit 100 m um Tettenweis, Poigham, Großhaarbach für z.B. bauliche Erweiterung, Naherholung, Ausschluss von Blendwirkung
- Waldflächen
- Vorranggebiete Bodenschätze

  gem. Regionalplan

2.2 Flächen mit eingeschränkter Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Folgende **Restriktionsflächen** (eingeschränkt geeignete Standorte) ergeben sich **nach (BayStMB 2021)** für das Gemeindegebiet Tettenweis:

- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG
- Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG – FFH-Gebiet 7545-371 Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung

  → *in der Regel werden der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen naturschutzrechtliche und -fachliche Erwägungen entgegenstehen*

- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG

  – Schwerpunktgebiete: Griesbacher Kuppen (H), Naturnahe Seitenbäche der Rott (D), Rottauen (E)

  gem. Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau

- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung
  - Für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
  - Für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetztes oder der Bundesartenschutzverordnung
  - Für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung

  gem. Flächen der Artenschutzkartierung

  → *in der Regel werden der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesen Gebieten bzw. auf diesen Flächen naturschutzrechtliche- und -fachliche Erwägungen entgegenstehen*

- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weiterhin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler – Kuppenlagen und Aussichtspunkte mit 200 m Abstand

  gem. Landschaftsplan und Topografie

- Regionale Grünzüge

  gem. Landschaftsrahmenplan

- Künstliche Gewässer, sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden

Diese Flächen werden bei Anfrage durch den Gemeinderat geprüft. Eventuelle zusätzliche Gutachten zur Prüfung der Eignung und Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur ansprechenden und wirkungsvollen Einbindung in die Landschaft durch z.B. Eingrünungsmaßnahmen können erforderlich werden.

2.3 Eignungsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Flächen, welche in der Karte als weiße Flächen verbleiben, sind grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet, da hier keine rechtlichen oder übergeordneten Planungen entgegenstehen. Am besten geeignet sind Flächen mit einer möglichst geringen Einsehbarkeit für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dies kann auch mittels einer umfangreichen Eingrünung erzielt werden.

Zusätzlich ergeben sich noch folgende **weitere geeignete Flächen** für das Gemeindegebiet Tettenweis:

- Erosionsgefährdete landwirtschaftliche Nutzflächen sollten als geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden. Dies gilt **auch** auf den gekennzeichneten **hoch ertragsfähigen Böden** (Darstellung der Erosionsgefährdung in der Karte mit einem roten Dreieck).
  Unter der aufgeständerten Solaranlagen soll eine dauerhafte Ansaat mit gebietsheimischem und standortegerechtem Saat- oder Mähgut erfolgen. Die Erosionsgefährdung würde somit vermindert und dem Bodenschutz Rechnung getragen.

- Größere zusammenhängende Parkplätze im Gemeindegebiet sollten auf Ihre Eignung und Verfügbarkeit für Photovoltaik-Anlagen geprüft werden. Beispielsweise könnte eine flächenhafte Überdachung der Parkplätze mit PV-Anlagen umgesetzt werden.

Weiterhin wird von Seiten der Gemeinde beschlossen, dass
- Einzelanlagen einen max. Geltungsbereich von 10 ha nicht überschreiten dürfen
- Die Gesamtfläche der Freiflächenphotovoltaik im Gemeindegebiet auf 80 ha beschränkt wird.

3. Ergebnis

Nach flächendeckender Anwendung der oben genannten Kriterien können die Ausschlussflächen und Restriktionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Karte im Anhang entnommen werden.

Bei Konkretisierung sind aktuelle Daten zur Anbindung an das Stromversorgungsnetz bei den Bayernwerken anzufragen und zu beantragen.

Aufgestellt:

Landshut, den 14.11.2022

Hammes

Yvonne Hammes

4. Quellenverzeichnis

ARGE Monitoring PV-Anlagen im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – 28.11.2007: Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV- Freiflächenanlagen

BayLfU (2021): Förderfälle und-arten gemäß EEG 2021 in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umwelt – Ökoenergie-Institut Bayern, https://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/2219/Tabelle_PV_foerderung.pdf , Stand: 03.03.2021

BayLfU (2013): Talräume der Fließgewässer - Wassersensible Bereiche. – Bayerisches Landesamt für Umwelt, WMS-Dienst, Veröffentlichung am 11.09.2013

BayLfU (2014) Landschaftsrahmenplan der Region Donau-Wald (12). – Bayerisches Landesamt für Umwelt, korrigierte Fassung 2014

BayLfu (2017): Bodenfunktionskarte 1:25.000 (BFK25) - Bayerisches Landesamt für Umwelt, WMS-Dienst, Veröffentlichung am 31.03.2017

BayLfu (2022a): Biotopkartierung Flachland – ESPG:25832 (UTM32) – Shapefile. – LfU Downloaddienst, Aktualisiert: 20-04.2022

BayLfU (2022b): Ökoflächenkataster Layer Bayern. - Bayerisches Landesamt für Umwelt, Download-Dateien und Karte, Stand: 18.05.2022

BaySt*M*B (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand: 10.12.2021

BaySt*M*UV (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau, Freising März 2004

BaySt*M*Wi (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). – Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Stand: 1. Januar 2020

Ortsplanungsstelle für Niederbayern (2000): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Tettenweis. – Landshut 2000

Regionaler Planungsverband Donau Wald (2009): Regionalplan Region Donau-Wald (12). – planungsverband@region-donau-wald.de, Stand: 13. April 2009